Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2016/BV/2371 öffentlich

Beschlussvorlage

20.12.2016 Datum:

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Eigenbetrieb Klinikum Südstadt

Rostock

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt

Hauptamt

Zentrale Steuerung

Satzung des Eigenbetriebes "Klinikum Südstadt Rostock" der **Hansestadt Rostock**

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

08.03.2017 Klinikausschuss Vorberatung 05.04.2017 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende Satzung des Eigenbetriebes "Klinikum Südstadt Rostock" der Hansestadt Rostock (Anlage 2).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

1470/55/1998, 0594/01-BV, 0348/03-BV, 0780/04-BV, Nr. 0690/08-BV

Sachverhalt:

Derzeit gilt die Satzung des Eigenbetriebes in der Fassung der fünften Änderung (Beschluss der Bürgerschaft vom 15.10.2008, veröffentlicht am 12.11.2008). Die Überarbeitung der Satzung wurde aus folgenden Gründen notwendig:

1) Der Eigenbetrieb ist per Satzung gemeinnützig. Insofern hat die Satzung Anforderungen der Abgabenordnung in Bezug auf die Gemeinnützigkeit zu entsprechen. Dies wird vom Finanzamt regelmäßig überprüft. Im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung für die Jahre 2010-2013 wurde durch das Finanzamt mit Schreiben vom 08.12.2015 festgestellt, dass die "vorgelegte fünfte Änderungssatzung nicht den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung (§ 60i.V.m. § 59 AO) für einen gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art entspricht. Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit muss eine

Körperschaft eine Satzung besitzen, anhand derer festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke erfüllt sind (sog. formelle Satzungsmäßigkeit, § 60 Abgabenordnung)." Als mangelhaft kenntlich gemacht wurde insbesondere die Formulierung hinsichtlich der Mittelverwendung.

Der Eigenbetrieb wurde aufgefordert, schnellstmöglich die erforderliche Satzungsänderung vorzunehmen und es wurde empfohlen, die Änderung vor Beschlussfassung mit dem Finanzamt abzustimmen.

In der hier zum Beschluss vorgelegten Satzung wurde im Wesentlichen § 3 "Gemeinnützigkeit" unter Beachtung der Vorgaben der AO (Mustersatzung) neu formuliert, wobei zusätzlich die vom Träger gewünschte Möglichkeit der Mittelentnahmen Berücksichtigung fand. Auf Hinweis des Finanzamtes wurde zudem Rostock als Sitz des Eigenbetriebes in die Satzung aufgenommen.

Die zur Beschlussfassung vorliegende Satzung lag dem Finanzamt Rostock vor und entspricht It. dessen Mitteilung vom 07.12.2016 den gesetzlichen Bestimmungen des § 60 i. V. m. § 59 AO.

2) Der Eigenbetrieb plant die Errichtung eines Medizinischen Versorgungszentrums. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Rechtsaufsichtsbehörde (Schreiben vom 22.04.2016) als Voraussetzung für die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums, wurden unter § 2 Abs. 1 "Gegenstand des Eigenbetriebes" die Ausführungen zur ambulanten Versorgung derart ergänzt, dass hierunter unter anderem das medizinische Versorgungszentrum explizit aufgeführt ist.

In der Vergangenheit wurden fünf Satzungsänderungen beschlossen. Nunmehr macht sich aus o.g. Gründen eine sechste Änderung erforderlich. Deshalb legen wir die Neufassung der Satzung vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt der Hansestadt Rostock: keine

Bezug zum aktuell beschlossenen Haushaltssicherungskonzept: kein Bezug

in Vertretung

Dr. Chris Müller Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Anlagen

- 1 Aktuelle Satzung
- 2 Satzung in der zu beschließenden Fassung der Neuformulierung
- 3 Synopse zur Neufassung der Satzung

Vorlage 2016/BV/2371 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 24.02.2017

Seite: 2/2

Satzung des Eigenbetriebes "Klinikum Südstadt Rostock" der Hansestadt Rostock

(zuletzt geändert durch Beschluss der Bürgerschaft über die fünfte Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.10.2008, veröffentlich am 12.11.2008 im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock)

Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 8/1998 vom 8. April 1998,

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBI. M-V S. 249), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Einführung der direkten Wahl der Bürgermeister und Landräte vom 26. November 1997 (GVOBI. M-V S. 694), der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung -EigVO-) vom 10. März 1993 (GVOBI. M-V S. 201) und dem Landeskrankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKHG M-V) vom 8. Dezember 1993 (GVOBI. M-V S. 990), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Dezember 1996 (GVOBI. M-V, S. 635), wurde folgende Krankenhausbetriebssatzung für das Klinikum Südstadt Rostock am 4. März 1998 von der Bürgerschaft beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Das Krankenhaus der Hansestadt Rostock einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihm verbundenen Einrichtungen, wie das Hospiz, werden als Eigenbetrieb gemäß § 1 Abs. 1 EigVO ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Klinikum Südstadt Rostock" mit der Ergänzung "Hospiz" für den Betriebsteil des stationären Hospiz.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern, Geburtshilfe zu leisten und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die ambulante Versorgung und unter Berücksichtigung und Wahrung der gemeinnützigen Zweckbestimmung die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben und alle Hilfs- und Nebengeschäfte, welche die Aufgaben des Krankenhauses fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (2) Das Klinikum ist anerkanntes Lehrkrankenhaus der medizinischen Fakultät der Universität Rostock.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Eigenbetriebes sowie etwaige Überschüsse dürfen an die Hansestadt Rostock für steuerbegünstigte Zwecke weitergeleitet werden.
- (3) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks hat die Hansestadt Rostock das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinalgen übersteigt, für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Satzungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital

Das in den Eigenbetrieb eingebrachte Stammkapital (Sacheinlage) beträgt 12 500 000,00 EUR (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro).

§ 5 Bürgerschaft

Die Bürgerschaft entscheidet in allen Angelegenheiten des Klinikums Südstadt Rostock, die ihr durch die Kommunalverfassung, durch andere Gesetze und Verordnungen, die Hauptsatzung und durch diese Krankenhausbetriebssatzung vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes
- 2. Erlass, die Änderung und Aufhebung der Krankenhausbetriebssatzung
- 3. Wahl der Mitglieder des Klinikausschusses
- 4. Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb
- 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- 6. Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung
- 7. Gewährung von Darlehen der Hansestadt Rostock an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Hansestadt Rostock.
- 8. Bestellung bzw. Abberufung der Mitglieder des Direktoriums.

§ 6 Klinikausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er führt die Bezeichnung Klinikausschuss.
- (2) Dem Klinikausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an.

§ 7 Aufgaben des Klinikausschusses

(1) Der Klinikausschuss entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- 1. Umsetzung des Versorgungsauftrages der Hansestadt Rostock im Rahmen des Krankenhausplanes Mecklenburg-Vorpommern,
- 2. Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Klinikums Südstadt Rostock.
- 3. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen) ab 125 000 EUR,
- 4. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) ab 250 000 EUR,
- 5. Vergabe von freiberuflichen Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 75 000 EUR bis 250 000 EUR.
- 6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) ab 50 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren.

Die genannten Wertgrenzen sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer, soweit für diese Leistungen Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

- (2) Der Klinikausschuss bereitet die Entscheidungen zur Einstellung und Kündigung von Beschäftigten mit Sonderverträgen, zu wesentlichen Änderungen von Sonderverträgen und zu Kündigungen von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü vor und übergibt diese dem Hauptausschuss oder der Bürgerschaft zur Entscheidung.
- (3) In Vorbereitung der Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Bürgerschaft und des Hauptausschusses unterliegen, ist der Klinikausschuss beratend tätig.

§ 8 Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Klinikums Südstadt Rostock.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit dem Direktorium die Vorlagen für den Klinikausschuss, den Hauptausschuss und die Bürgerschaft vor.

§ 9 Direktorium

- (1) Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung Direktorium.
- (2) Das Direktorium besteht aus:
- der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor als Erste Krankenhausleiterin oder Ersten Krankenhausleiter
- der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor
- der Pflegedienstdirektorin oder dem Pflegedienstdirektor.

Die Mitglieder des Direktoriums haben je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese haben im Vertretungsfall volles Stimmrecht. Der Ersten Krankenhausleiterin oder dem Ersten Krankenhausleiter obliegt die Geschäftsführung im Direktorium.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums sind in ihren Aufgabengebieten allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen in Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung trifft das Direktorium einvernehm-

lich; wird Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter.

- (4) Die Geschäftsverteilung sowie die Stellvertretung der Mitglieder des Direktoriums wird durch eine Geschäftsanweisung geregelt.
- (5) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor wird nach Anhörung des Direktoriums durch die Bürgerschaft für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor und die Pflegedienstdirektorin oder der Pflegedienstdirektor werden nach Anhörung des Direktoriums durch die Bürgerschaft für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (6) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Klinikausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (7) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 12 TVöD sowie aller Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler.
- (8) Das Direktorium entscheidet über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13, 14, 15 TVöD.
- (9) Das Direktorium entscheidet unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Abs. 1 Punkt 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung.

§ 10 Vertretung des Krankenhausbetriebes

- (1) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter vertritt die Hansestadt Rostock in Angelegenheiten des Krankenhausbetriebes, sofern sie oder er entscheidungsbefugt ist. Erklärungen, durch die die Hansestadt Rostock verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 50 000 EUR bei einmaligen und von 5 000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen können von der Ersten Krankenhausleiterin oder dem Ersten Krankenhausleiter in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Im Falle ihrer oder seiner vertretungsberechtigten Abwesenheit zeichnet die Verpflichtungserklärung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter ist ermächtigt, andere Bedienstete im Rahmen ihres Aufgabenbereiches mit ihrer oder seiner Vertretung zu beauftragen, sofern es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Der Kreis der Vertretungsberechtigten wird von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter führt die Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern und ist berechtigt, Budgetvereinbarungen abzuschließen.

§ 11 Jahresabschluss

Das Direktorium hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss entsprechend der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 12 Prüfung des Eigenbetriebes

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Rostock prüft die Wirtschaftsführung und die sonstige Verwaltungstätigkeit des Klinikums Südstadt Rostock entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien, wie dem Kommunalprüfungsgesetz und der Rechnungsprüfungsordnung, der Geschäftsanweisungen zur Vergabe städtischer Aufträge und anderen vergaberechtlichen Vorschriften.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die erstmalige befristete Bestellung nach § 9 Absatz 5 der Satzung erfolgt nach Beendigung bestehender Arbeitsverhältnisse.
- (2) Diese Krankenhausbetriebssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss "Krankenhausordnung und Strukturplan für das Klinikum Südstadt Rostock" vom 06.05.1992 außer Kraft.

Entwurf der Neufassung der

Satzung des Eigenbetriebes "Klinikum Südstadt Rostock" der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO-MV) vom 25. Februar 2008 (GVOBI. M-V S. 71) und der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 07.08.2006 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 16 vom 30.08.2006) zuletzt geändert durch die sechzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 19.11.2015 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 09.12.2015), sowie dem Landeskrankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKHG M-V) vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 327)

wird durch die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Das Krankenhaus der Hansestadt Rostock einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihm verbundenen Einrichtungen, wie das Hospiz, werden als Eigenbetrieb gemäß § 1 Abs. 1 EigVO ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Klinikum Südstadt Rostock" mit der Ergänzung "Hospiz" für den Betriebsteil des Hospiz.
- (3) Sitz des Eigenbetriebes ist Rostock.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern, Geburtshilfe zu leisten und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die ambulante Versorgung, unter anderem in Form eines medizinischen Versorgungszentrums, und unter Berücksichtigung und Wahrung der gemeinnützigen Zweckbestimmung die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben und alle Hilfs- und Nebengeschäfte, welche die Aufgaben des Krankenhauses fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (2) Das Klinikum ist anerkanntes Lehrkrankenhaus der medizinischen Fakultät der Universität Rostock.
- (3) Gegenstand ist zudem die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Forschungsvorhaben und Studien in der Funktion als akademisches Lehrkrankenhaus und in anderem Rahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung. Er fördert im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung die Allgemeinheit, insbesondere durch
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
- die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) und
- die F\u00f6rderung der Volks- und Berufsbildung (\u00a9 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Tätigkeiten und Einrichtungen des Eigenbetriebes gem. § 2 dieser Satzung, insbesondere durch den Krankenhausbetrieb.

- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Hansestadt Rostock erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.

Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO teilweise an die Hansestadt Rostock zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weitergeleitet werden.

- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Hansestadt Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die durch die Hansestadt Rostock eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Hansestadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital

Das in den Eigenbetrieb eingebrachte Stammkapital (Sacheinlage) beträgt 12 500 000,00 EUR (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro).

§ 5 Bürgerschaft

Die Bürgerschaft entscheidet in allen Angelegenheiten des Klinikums Südstadt Rostock, die ihr durch die Kommunalverfassung, durch andere Gesetze und Verordnungen, die Hauptsatzung und durch diese Krankenhausbetriebssatzung vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes
- 2. Erlass, die Änderung und Aufhebung der Krankenhausbetriebssatzung

- 3. Wahl der Mitglieder des Klinikausschusses
- 4. Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb
- 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- 6. Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung
- 7. Gewährung von Darlehen der Hansestadt Rostock an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Hansestadt Rostock.
- 8. Bestellung bzw. Abberufung der Mitglieder des Direktoriums.

§ 6 Klinikausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er führt die Bezeichnung Klinikausschuss.
- (2) Dem Klinikausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an.

§ 7 Aufgaben des Klinikausschusses

- (1) Der Klinikausschuss entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- 1. Umsetzung des Versorgungsauftrages der Hansestadt Rostock im Rahmen des Krankenhausplanes Mecklenburg-Vorpommern,
- 2. Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Klinikums Südstadt Rostock,
- 3. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen) ab 125 000 EUR,
- 4. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) ab 250 000 EUR,
- 5. Vergabe von freiberuflichen Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 75 000 EUR bis 250 000 EUR,
- 6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) ab 50 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren.

Die genannten Wertgrenzen sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer, soweit für diese Leistungen Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

- (2) Der Klinikausschuss bereitet die Entscheidungen zur Einstellung und Kündigung von Beschäftigten mit Sonderverträgen, zu wesentlichen Änderungen von Sonderverträgen und zu Kündigungen von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü vor und übergibt diese dem Hauptausschuss oder der Bürgerschaft zur Entscheidung.
- (3) In Vorbereitung der Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Bürgerschaft und des Hauptausschusses unterliegen, ist der Klinikausschuss beratend tätig.

§ 8 Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Klinikums Südstadt Rostock.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit dem Direktorium die Vorlagen für den Klinikausschuss, den Hauptausschuss und die Bürgerschaft vor.

§ 9 Direktorium

- (1) Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung Direktorium.
- (2) Das Direktorium besteht aus:
- der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor als Erste Krankenhausleiterin oder Ersten Krankenhausleiter
- der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor
- der Pflegedienstdirektorin oder dem Pflegedienstdirektor.

Die Mitglieder des Direktoriums haben je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese haben im Vertretungsfall volles Stimmrecht. Der Ersten Krankenhausleiterin oder dem Ersten Krankenhausleiter obliegt die Geschäftsführung im Direktorium.

- (3) Die Mitglieder des Direktoriums sind in ihren Aufgabengebieten allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen in Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung trifft das Direktorium einvernehmlich; wird Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter.
- (4) Die Geschäftsverteilung sowie die Stellvertretung der Mitglieder des Direktoriums wird durch eine Geschäftsanweisung geregelt.
- (5) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor wird nach Anhörung des Direktoriums durch die Bürgerschaft für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor und die Pflegedienstdirektorin oder der Pflegedienstdirektor werden nach Anhörung des Direktoriums durch die Bürgerschaft für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (6) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Klinikausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (7) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 12 TVöD sowie aller Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler.
- (8) Das Direktorium entscheidet über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13, 14, 15 TVöD.
- (9) Das Direktorium entscheidet unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Abs. 1 Punkt 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung.

§ 10 Vertretung des Krankenhausbetriebes

(1) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter vertritt die Hansestadt Rostock in Angelegenheiten des Krankenhausbetriebes, sofern sie oder er entscheidungsbefugt ist. Erklärungen, durch die die Hansestadt Rostock verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 50 000 EUR bei einmaligen und von 5 000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen können von der Ersten Krankenhausleiterin oder dem Ersten Krankenhausleiter in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Im Falle ihrer oder seiner vertretungsberechtigten Abwesenheit zeichnet die Verpflichtungserklärung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter ist ermächtigt, andere Bedienstete im Rahmen ihres Aufgabenbereiches mit ihrer oder seiner Vertretung zu beauftragen, sofern es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Der Kreis der Vertretungsberechtigten wird von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister öffentlich bekanntgemacht.

(2) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter führt die Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern und ist berechtigt, Budgetvereinbarungen abzuschließen.

§ 11 Jahresabschluss

Das Direktorium hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss entsprechend der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 12 Prüfung des Eigenbetriebes

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Rostock prüft die Wirtschaftsführung und die sonstige Verwaltungstätigkeit des Klinikums Südstadt Rostock entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien, wie dem Kommunalprüfungsgesetz und der Rechnungsprüfungsordnung, der Geschäftsanweisungen zur Vergabe städtischer Aufträge und anderen vergaberechtlichen Vorschriften.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" (Beschluss der Bürgerschaft vom 04.03.1998, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock am 08.04.1998, letztmals geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 15.10.2008, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock am 12.11.2008) außer Kraft.

Rostock,
Roland Methling
Oberbürgermeister

Satzung des Eigenbetriebes "Klinikum Südstadt Rostock" der Hansestadt Rostock

(zuletzt geändert durch Beschluss der Bürgerschaft über die fünfte Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.10.2008, veröffentlich am 12.11.2008 im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock)

Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 8/1998 vom 8. April 1998,

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBI. M-V S. 249), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Einführung der direkten Wahl der Bürgermeister und Landräte vom 26. November 1997 (GVOBI. M-V S. 694), der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung -EigVO-) vom 10. März 1993 (GVOBI. M-V S. 201) und dem Landeskrankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKHG M-V) vom 8. Dezember 1993 (GVOBI. M-V S. 990), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Dezember 1996 (GVOBI. M-V, S. 635), wurde folgende Krankenhausbetriebssatzung für das Klinikum Südstadt Rostock am 4. März 1998 von der Bürgerschaft beschlossen:

Entwurf der Neufassung der

Satzung des Eigenbetriebes "Klinikum Südstadt Rostock" der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO-MV) vom 25. Februar 2008 (GVOBI. M-V S. 71) und der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 07.08.2006 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 16 vom 30.08.2006) zuletzt geändert durch die sechzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 19.11.2015 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 09.12.2015), sowie dem Landeskrankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKHG M-V) vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 327)

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes	§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes	
(1) Das Krankenhaus der Hansestadt Rostock einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihm verbundenen Einrichtungen, wie das Hospiz, werden als Eigenbetrieb gemäß § 1 Abs. 1 EigVO ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.	(1) Das Krankenhaus der Hansestadt Rostock einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihm verbundenen Einrichtungen, wie das Hospiz, werden als Eigenbetrieb gemäß § 1 Abs. 1 EigVO ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.	
(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Klinikum Südstadt Rostock" mit der Ergänzung "Hospiz" für den Betriebsteil des stationären Hospiz.	(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Klinikum Südstadt Rostock" mit der Ergänzung "Hospiz" für den Betriebsteil des Hospiz.	Streichen des Wortes "stationäres" da das Hospiz vorwiegend, aber nicht ausschließlich, stationäre Leistungen erbringt.
	(3) Sitz des Eigenbetriebes ist Rostock.	Einformulieren des Sitzes auf Hinweis des Finanzamtes.
§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes	§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes	
(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern, Geburtshilfe zu leisten und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die ambulante Versorgung und unter Berücksichtigung und Wahrung der gemeinnützigen Zweckbestimmung die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben und alle Hilfs- und Nebengeschäfte, welche die Aufgaben des Krankenhauses fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.	(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern, Geburtshilfe zu leisten und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die ambulante Versorgung, unter anderem in Form eines medizinischen Versorgungszentrums, und unter Berücksichtigung und Wahrung der gemeinnützigen Zweckbestimmung die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben und alle Hilfs- und Nebengeschäfte, welche die Aufgaben des Krankenhauses fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.	Einschub "unter anderem in Form eines medizinischen Versorgungszentrums" unter Berücksichtigung der Vorgaben der Rechtsaufsichtsbehörde, als Voraussetzung für die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums, dieses sei in die Satzung aufzunehmen.

(2) Das Klinikum ist anerkanntes Lehrkrankenhaus der medizinischen Fakultät der Universität Rostock.	 (2) Das Klinikum ist anerkanntes Lehrkrankenhaus der medizinischen Fakultät der Universität Rostock. (3) Gegenstand ist zudem die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Forschungsvorhaben und Studien in der Funktion als akademisches Lehrkrankenhaus und in anderem Rahmen. 	Auf Hinweis des Finanzamtes wurde an dieser Stelle der Gegenstand im Hinblick auf die unter § 3 Abs. 1 benannte "Förderung von Wissenschaft und Forschung" konkretisiert.
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit	
 (1) Der Eigenbetrieb dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Die Mittel des Eigenbetriebes sowie etwaige Überschüsse dürfen an die Hansestadt Rostock für steuerbegünstigte Zwecke weitergeleitet werden. (3) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks hat die Hansestadt Rostock das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. 	 (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung. Er fördert im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung die Allgemeinheit, insbesondere durch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) und die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). 	§ 3 "Gemeinnützigkeit" wurde insgesamt an die Mustersatzung der Abgabenordnung angepasst.
(4) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Satzungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.	Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Tätigkeiten und Einrichtungen des Eigenbetriebes gem. § 2 dieser Satzung, insbesondere durch den Krankenhausbetrieb. (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Hansestadt Rostock erhält keine Zuwendungen aus	

	Mitteln des Eigenbetriebes.	
	Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO teilweise an die Hansestadt Rostock zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weitergeleitet werden. (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Die Hansestadt Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die durch die Hansestadt Rostock eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Hansestadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.	In Ergänzung der Mustersatzung der AO wurde an dieser Stelle der Forderung des Trägers in Bezug auf die Möglichkeit von Mittelweitergaben an den Träger durch eine entsprechende Formulierung entsprochen.
§ 4 Stammkapital	§ 4 Stammkapital	
Das in den Eigenbetrieb eingebrachte Stammkapital (Sacheinlage) beträgt 12 500 000,00 EUR (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro).	Das in den Eigenbetrieb eingebrachte Stammkapital (Sacheinlage) beträgt 12 500 000,00 EUR (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro).	
§ 5 Bürgerschaft	§ 5 Bürgerschaft	

 Die Bürgerschaft entscheidet in allen Angelegenheiten des Klinikums Südstadt Rostock, die ihr durch die Kommunalverfassung, durch andere Gesetze und Verordnungen, die Hauptsatzung und durch diese Krankenhausbetriebssatzung vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Angelegenheiten: 1. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes 2. Erlass, die Änderung und Aufhebung der Krankenhausbetriebssatzung 3. Wahl der Mitglieder des Klinikausschusses 4. Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes 6. Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung 7. Gewährung von Darlehen der Hansestadt Rostock an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Hansestadt Rostock. 8. Bestellung bzw. Abberufung der Mitglieder des Direktoriums. 	Die Bürgerschaft entscheidet in allen Angelegenheiten des Klinikums Südstadt Rostock, die ihr durch die Kommunalverfassung, durch andere Gesetze und Verordnungen, die Hauptsatzung und durch diese Krankenhausbetriebssatzung vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Angelegenheiten: 1. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes 2. Erlass, die Änderung und Aufhebung der Krankenhausbetriebssatzung 3. Wahl der Mitglieder des Klinikausschusses 4. Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes 6. Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung 7. Gewährung von Darlehen der Hansestadt Rostock an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Hansestadt Rostock. 8. Bestellung bzw. Abberufung der Mitglieder des Direktoriums.	
§ 6 Klinikausschuss	§ 6 Klinikausschuss	
(1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er führt die Bezeichnung Klinikausschuss.	(1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er führt die Bezeichnung Klinikausschuss.	
(2) Dem Klinikausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an.	(2) Dem Klinikausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an.	
§ 7 Aufgaben des Klinikausschusses	§ 7 Aufgaben des Klinikausschusses	
(1) Der Klinikausschuss entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:	(1) Der Klinikausschuss entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:	

- Umsetzung des Versorgungsauftrages der Hansestadt Rostock im Rahmen des Krankenhausplanes Mecklenburg-Vorpommern,
- Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Klinikums Südstadt Rostock,
- Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen) ab 125 000 EUR,
- 4. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) ab 250 000 EUR.
- 5. Vergabe von freiberuflichen Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 75 000 EUR bis 250 000 EUR,
- 6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) ab 50 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren.

Die genannten Wertgrenzen sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer, soweit für diese Leistungen Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

- (2) Der Klinikausschuss bereitet die Entscheidungen zur Einstellung und Kündigung von Beschäftigten mit Sonderverträgen, zu wesentlichen Änderungen von Sonderverträgen und zu Kündigungen von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü vor und übergibt diese dem Hauptausschuss oder der Bürgerschaft zur Entscheidung.
- (3) In Vorbereitung der Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Bürgerschaft und des Hauptausschusses unterliegen, ist der Klinikausschuss beratend tätig.

- 1. Umsetzung des Versorgungsauftrages der Hansestadt Rostock im Rahmen des Krankenhausplanes Mecklenburg-Vorpommern,
- 2. Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Klinikums Südstadt Rostock,
- VOL 3. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen) ab 125 000 EUR,
 - 4. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) ab 250 000 EUR,
 - 5. Vergabe von freiberuflichen Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 75 000 EUR bis 250 000 EUR,
 - 6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) ab 50 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren.

Die genannten Wertgrenzen sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer, soweit für diese Leistungen Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

- (2) Der Klinikausschuss bereitet die Entscheidungen zur Einstellung und Kündigung von Beschäftigten mit Sonderverträgen, zu wesentlichen Änderungen von Sonderverträgen und zu Kündigungen von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü vor und übergibt diese dem Hauptausschuss oder der Bürgerschaft zur Entscheidung.
- (3) In Vorbereitung der Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Bürgerschaft und des Hauptausschusses unterliegen, ist der Klinikausschuss beratend tätig.

§ 8 Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister	§ 8 Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister	
(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Klinikums Südstadt Rostock.	(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Klinikums Südstadt Rostock.	
(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit dem Direktorium die Vorlagen für den Klinikausschuss, den Hauptausschuss und die Bürgerschaft vor.	(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit dem Direktorium die Vorlagen für den Klinikausschuss, den Hauptausschuss und die Bürgerschaft vor.	
§ 9 Direktorium	§ 9 Direktorium	
(1) Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung Direktorium.	(1) Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung Direktorium.	
(2) Das Direktorium besteht aus:	(2) Das Direktorium besteht aus:	
 der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor als Erste Krankenhausleiterin oder Ersten Krankenhausleiter der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor der Pflegedienstdirektorin oder dem Pflegedienstdirektor. 	 der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor als Erste Krankenhausleiterin oder Ersten Krankenhausleiter der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor der Pflegedienstdirektorin oder dem Pflegedienstdirektor. 	
Die Mitglieder des Direktoriums haben je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese haben im Vertretungsfall volles Stimmrecht. Der Ersten Krankenhausleiterin oder dem Ersten Krankenhausleiter obliegt die Geschäftsführung im Direktorium.	Die Mitglieder des Direktoriums haben je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese haben im Vertretungsfall volles Stimmrecht. Der Ersten Krankenhausleiterin oder dem Ersten Krankenhausleiter obliegt die Geschäftsführung im Direktorium.	
(3) Die Mitglieder des Direktoriums sind in ihren	(3) Die Mitglieder des Direktoriums sind in ihren	

Aufgabengebieten allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen in Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung trifft das Direktorium einvernehmlich; wird Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter.

- (4) Die Geschäftsverteilung sowie die Stellvertretung der Mitglieder des Direktoriums wird durch eine Geschäftsanweisung geregelt.
- (5) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor wird nach Anhörung des Direktoriums durch die Bürgerschaft für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor und die Pflegedienstdirektorin oder der Pflegedienstdirektor werden nach Anhörung des Direktoriums durch die Bürgerschaft für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (6) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Klinikausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (7) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 12 TVÖD sowie aller Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler.
- (8) Das Direktorium entscheidet über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13, 14, 15 TVöD.
- (9) Das Direktorium entscheidet unterhalb der

- Aufgabengebieten allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen in Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung trifft das Direktorium einvernehmlich; wird Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter.
- (4) Die Geschäftsverteilung sowie die Stellvertretung der Mitglieder des Direktoriums wird durch eine Geschäftsanweisung geregelt.
- (5) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor wird nach Anhörung des Direktoriums durch die Bürgerschaft für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor und die Pflegedienstdirektorin oder der Pflegedienstdirektor werden nach Anhörung des Direktoriums durch die Bürgerschaft für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (6) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Klinikausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (7) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 12 TVöD sowie aller Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler.
- (8) Das Direktorium entscheidet über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13, 14, 15 TVöD.
- (9) Das Direktorium entscheidet unterhalb der

Wertgrenzen des § 7 Abs. 1 Punkt 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung.	Wertgrenzen des § 7 Abs. 1 Punkt 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung.	
, and the second		
§ 10 Vertretung des Krankenhausbetriebes	§ 10 Vertretung des Krankenhausbetriebes	
(1) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter vertritt die Hansestadt Rostock in Angelegenheiten des Krankenhausbetriebes, sofern sie oder er entscheidungsbefugt ist. Erklärungen, durch die die Hansestadt Rostock verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 50 000 EUR bei einmaligen und von 5 000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen können von der Ersten Krankenhausleiterin oder dem Ersten Krankenhausleiter in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Im Falle ihrer oder seiner vertretungsberechtigten Abwesenheit zeichnet die Verpflichtungserklärung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter ist ermächtigt, andere Bedienstete im Rahmen ihres Aufgabenbereiches mit ihrer oder seiner Vertretung zu beauftragen, sofern es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Der Kreis der Vertretungsberechtigten wird von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister öffentlich bekanntgemacht. (2) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter führt die Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern und ist berechtigt, Budgetvereinbarungen abzuschließen.	(1) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter vertritt die Hansestadt Rostock in Angelegenheiten des Krankenhausbetriebes, sofern sie oder er entscheidungsbefugt ist. Erklärungen, durch die die Hansestadt Rostock verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 50 000 EUR bei einmaligen und von 5 000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen können von der Ersten Krankenhausleiterin oder dem Ersten Krankenhausleiter in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Im Falle ihrer oder seiner vertretungsberechtigten Abwesenheit zeichnet die Verpflichtungserklärung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter ist ermächtigt, andere Bedienstete im Rahmen ihres Aufgabenbereiches mit ihrer oder seiner Vertretung zu beauftragen, sofern es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Der Kreis der Vertretungsberechtigten wird von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister öffentlich bekanntgemacht. (2) Die Erste Krankenhausleiterin oder der Erste Krankenhausleiter führt die Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern und ist berechtigt, Budgetvereinbarungen abzuschließen.	
§ 11 Jahresabschluss	§ 11 Jahresabschluss	

Das Direktorium hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss entsprechend der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen.	Das Direktorium hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss entsprechend der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen.	
§ 12 Prüfung des Eigenbetriebes	§ 12 Prüfung des Eigenbetriebes	
Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Rostock prüft die Wirtschaftsführung und die sonstige Verwaltungstätigkeit des Klinikums Südstadt Rostock entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien, wie dem Kommunalprüfungsgesetz und der Rechnungsprüfungsordnung, der Geschäftsanweisungen zur Vergabe städtischer Aufträge und anderen vergaberechtlichen Vorschriften.	Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Rostock prüft die Wirtschaftsführung und die sonstige Verwaltungstätigkeit des Klinikums Südstadt Rostock entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien, wie dem Kommunalprüfungsgesetz und der Rechnungsprüfungsordnung, der Geschäftsanweisungen zur Vergabe städtischer Aufträge und anderen vergaberechtlichen Vorschriften.	
§ 13 Schlussbestimmungen	§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
(1) Die erstmalige befristete Bestellung nach § 9 Absatz 5 der Satzung erfolgt nach Beendigung bestehender Arbeitsverhältnisse.	(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Anpassung an aktuelle Satzungsänderung und Gegebenheiten
(2) Diese Krankenhausbetriebssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss "Krankenhausordnung und Strukturplan für das Klinikum Südstadt Rostock" vom 06.05.1992 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" (Beschluss der Bürgerschaft vom 04.03.1998, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock am 08.04.1998, letztmals geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 15.10.2008, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock am 12.11.2008) außer Kraft.	

Rostock,	
Roland Methling Oberbürgermeister	